

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1129/91 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1991

## zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 802/91 der Kommission vom 27. März 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1991<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April 1991 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 773/90 der Kommission vom 29. März 1990 über die Staffelung des Einfuhrpreises für Tomaten mit Ursprung in Marokko und den Kanarischen Inseln<sup>(4)</sup> um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(6)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen

Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 830/90 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang zur Beitrittsakte gilt für die in dessen Anhang A genannten Erzeugnisse, darunter Tomaten, eine Präferenzregelung im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung<sup>(9)</sup> eröffneten Zollkontingents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Bei der Einfuhr von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, deren Betrag auf 18,33 ECU je 100 kg Nettogewicht festgesetzt wird.

Für die innerhalb des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 festgesetzten Zollkontingents eingeführten Mengen wird die Abgabe jedoch nicht bei der Einfuhr nach Spanien erhoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 82.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---